

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und des Zweiten und Siebten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Hessischen Kinderförderungsgesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 15.12.2014 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Otzberg über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder²

erlassen:

§ 1³

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) das Frühstücksentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Einrichtung zu entrichten.

¹ Beinhaltet die Erste Änderungssatzung vom 09.03.2015, die Zweite Änderungssatzung vom 10.10.2016, die Dritte Änderungssatzung vom 28.06.2018, die Vierte Änderungssatzung vom 17.12.2018, die Fünfte Änderungssatzung vom 28.01.2021, die Sechste Änderungssatzung vom 14.12.2021 sowie die Siebte Änderungssatzung vom 18.07.2023.

² Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg wird im Folgenden „Benutzungssatzung“ genannt.

³ Mit Artikel I der Ersten Änderungssatzung wurden die §§ 1 bis 3 geändert, in Kraft ab 01.04.2015.

- (3) a) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Einrichtung erhoben. Es wird nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein festgesetzt und ist am Ersten des darauffolgenden Monats fällig und an die Gemeinde zu zahlen.
b) Die Anmeldung und die Kündigung für die Teilnahme am Essen sowie eine Änderung an der Anzahl der wöchentlichen Verpflegung sind jeweils bis montags der Vorwoche der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
c) Bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung des Kindes wird ab dem dritten aufeinanderfolgenden Tag das Verpflegungsentgelt nicht berechnet.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Frühstücksentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 beträgt die Gebühr für Kinder, die nach dem Fünfzehnten eines Monats erstmals in eine Einrichtung aufgenommen werden, nur die Hälfte der in § 2 festgesetzten Betreuungsgebühren.
- (6) Ebenfalls abweichend von Absatz 4 beträgt die Gebühr für Kinder im Monat der Vollendung ihres dritten Lebensjahres beim Wechsel der Betreuungsart nur jeweils die Hälfte der in § 2 festgesetzten Betreuungsgebühren, sofern der Geburtstag des Kindes vor dem Sechzehnten des Monats liegt.

§ 2^{4 5 6}

Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelt, Frühstücksentgelt

- (1) Die Betreuungsgebühren werden nach dem Betreuungsangebot und den Betreuungszeiten errechnet. Die monatlichen Betreuungsgebühren und das monatliche Frühstücksentgelt betragen:

Kindertagesstätte Nieder-Klingen, Wilhelmstraße 1

Betreuungsart	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Betreuungs- gebühr in €	Frühstücks- entgelt in €
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Teilnahme an der Betreuung an allen Öffnungstagen	Tagesstätte 6 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 13.30 Uhr	144,00	10,00
	Tagesstätte (mit Mittagessen), 9 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 16.30 Uhr	216,00	10,00

⁴ Absatz 1 geändert und Absatz 1a eingefügt durch Artikel I der Vierten Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018.

⁵ Absätze 1 und 4 geändert durch die Sechste Änderungssatzung, in Kraft ab 01.01.2022

⁶ Absatz 1 geändert durch Siebte Änderungssatzung, in Kraft ab 01.09.2023

Kinderhof Lengfeld, Heierngasse 16

Betreuungsart	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Betreuungs- gebühr in €	Frühstücks- entgelt in €
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Teilnahme an der Betreuung an allen Öffnungstagen	Tagesstätte 6 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 13.30 Uhr	144,00	10,00
	Tagesstätte (mit Mittagessen), 9 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 16.30 Uhr	216,00	10,00
Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs bei Teilnahme an der Betreuung an allen Öffnungstagen	Kinderkrippe 5 Stunden/Tag	montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr	320,00	10,00
	Kinderkrippe 6 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 13:30 Uhr	384,00	10,00
	Kinderkrippe (mit Mittagessen), 9 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 16:30 Uhr	576,00	10,00

Natur-Kindergarten Nieder-Klingen, Ernst-Ludwig-Kühnle-Weg 7⁷

Betreuungsart	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Betreuungs- gebühr in €	
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Teilnahme an der Betreuung an allen Öffnungstagen	Tagesstätte 6 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 13.30 Uhr	144,00	

⁷ eingefügt durch die Sechste Änderungssatzung, in Kraft ab 01.01.2022

Zusätzlich Nachmittagsbetreuung (Kindertagesstätte Nieder-Klingen und Kinderhof Lengfeld):

Betreuungsart	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Betreuungs- gebühr in €
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung an einzelnen Öffnungstagen; pro Wochentag (monatlich)	3 Stunden/Tag	montags bis freitags 13.30 bis 16:30 Uhr	36,00
Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs bei Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung an einzelnen Öffnungstagen; pro Wochentag (monatlich)	1 Stunde/Tag	montags bis freitags 12:30 bis 13:30 Uhr	32,00
	3 Stunden/Tag	montags bis freitags 13.30 bis 16:30 Uhr	96,00
	4 Stunden/Tag	montags bis freitags 12.30 bis 16:30 Uhr	128,00

Das Betreuungsangebot der zusätzlichen Nachmittagsbetreuung kann kombiniert werden. Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung kann nicht für sich alleine in Anspruch genommen werden.

- (1a) Eine Änderung des Betreuungsangebotes ist schriftlich bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung Otzberg zu beantragen; geht sie nach dem Zehnten dort ein, kann sie frühestens zum Ablauf des nächsten Monats wirksam werden.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Otzberg (kommunale Einrichtungen, Evangelische Kindertagesstätte Habitzheim, andere privatrechtliche Träger mit Betriebserlaubnis) **gleichzeitig eine Krippen- sowie eine Kindergartengruppe** werden auf die Summe der zu erhebenden Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 5 dieser Satzung bei zwei Kindern 25 v. H. und bei drei und mehr Kindern 50 v. H. Rabatt gewährt. § 2a Abs. 1 dieser Satzung findet bei der Ermittlung der Summe keine Anwendung. Der ermittelte Rabatt muss jedoch mindestens so hoch sein wie die nach § 2a Abs. 1 gewährte Freistellung.^{8 / 9}
- (3) Solange im Kinderhof Lengfeld für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kein Frühstück angeboten werden kann, entfällt die Erhebung des Frühstücksentgelts.

⁸ Dies bedeutet, dass die verbleibende Betreuungsgebühr für das zweite Kind nicht höher sein darf als die nach § 2 Abs.1 festzusetzende Betreuungsgebühr.

⁹ Eine Rabattierung findet sinngemäß auch statt, sofern zwei oder mehr Kinder gleichzeitig ausschließlich in der Kinderkrippe betreut werden.

(4) Das Verpflegungsentgelt beträgt 4,70 €¹⁰ pro in Anspruch genommenem Mittagessen. Es wird für maximal 20 Tage pro Monat berechnet.

(5) Abweichend der Bestimmungen des § 10 der Benutzungssatzung, des § 1 Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4, des § 2 Abs. 1 sowie des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung können auf Antrag der Gebührenpflichtigen zusätzliche Betreuungszeiten und das Mittagessen nach Anmeldung bis montags der Vorwoche auch für einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Die Gebühren hierfür betragen:

5.1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

bei zusätzlicher Betreuungszeit von 13:30 bis 16:30 Uhr pro Tag 8,10 €.

In Bezug auf diese Gebühr gelten § 2 Abs. 2 und § 2a entsprechend. Die Gebühren sind jeweils am Ersten des übernächsten Monats fällig und an die Gemeinde zu zahlen.

5.2 für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs

a) bei zusätzlicher Betreuungszeit von 12:30 bis 13:30 Uhr pro Tag 7,10 €
(nur in Verbindung mit Mittagessen)

b) bei zusätzlicher Betreuungszeit von 13:30 bis 16:30 Uhr pro Tag 21,30 €

c) bei zusätzlicher Betreuungszeit von 12:30 bis 16:30 Uhr pro Tag 28,40 €
(nur in Verbindung mit Mittagessen)

In Bezug auf die Gebühr nach Buchstabe a) bis c) gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Die Gebühren sind jeweils am Ersten des übernächsten Monats fällig und an die Gemeinde zu zahlen.

(6) Bei verspäteter Abholung des Kindes ist für jede pro Tag angebrochene zusätzliche Viertelstunde ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.

(7) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt für die Nutzung des Notdienstes gemäß § 4a der Benutzungssatzung betragen pro in Anspruch genommener Kalenderwoche:

Betreuungsart	Betreuungsangebot	Betreuungszeiten	Betreuungs- gebühr in €
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	Kindergarten 5 Stunden/Tag	montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr	30,00
	Tagesstätte (mit Mittagessen), 6,5 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 14:00 Uhr	39,00
Kinder ab dem vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs	Kindergarten 5 Stunden/Tag	montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr	80,00
	Tagesstätte (mit Mittagessen), 6,5 Stunden/Tag	montags bis freitags 7.30 bis 14:00 Uhr	104,00

(8) a) Werden Betreuungsplätze für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unter Anwendung von § 4, Absätze 5 bis 7 der Benutzungssatzung nur für zwei Tage pro Woche in Anspruch genommen, fallen nur zwei Fünftel der Betreuungsgebühren und des Frühstücksentgelts nach Absatz 1 und Absatz 7

¹⁰ Absatz 4 geändert durch die Sechste Änderungssatzung, in Kraft ab 01.01.2022

an.

b) Werden Betreuungsplätze für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unter Anwendung von § 4, Absätze 5 bis 7 der Benutzungssatzung nur für drei Tage pro Woche in Anspruch genommen, fallen nur drei Fünftel der Benutzungsgebühren und des Frühstücksentgelts nach Absatz 1 und Absatz 7 an.

§ 2a¹¹

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit anteilig die Betreuungsgebühr erhoben, die sich nach § 2 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.
- (3) Die Betreuungsgebühr vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Kindergruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 2b¹²

Erstattungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 3 werden die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt in Fällen der betriebsbedingten vorübergehenden Schließung der Einrichtungen, bei betriebsbedingten vorübergehenden verkürzten Betreuungszeiten sowie in anderen besonderen Fällen nach Absatz 5 anteilig für die ausgefallenen oder reduzierten Betreuungstage erstattet.
- (2) Die Erstattung der Betreuungsgebühr je Tag beträgt ein Zwanzigstel der Betreuungsgebühren nach § 2 Absatz 1; Absatz 2 ist bei Bedarf entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Erstattung der reduzierten Betreuungstage ist der nach Absatz 2 ermittelte tageweise Erstattungsbetrag anhand des gewählten Betreuungsangebotes (5, 6 oder 9 h/d) zu errechnen. Es werden nur volle, nicht in Anspruch genommene, Betreuungsstunden erstattet.
- (4) Für die Erstattung des Verpflegungsentgeltes ist § 2 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.
- (5) Unter „betriebsbedingt“ bzw. „besondere Fälle“ fallen:
 - a. einzelne Gruppenschließungen oder Schließung der gesamten Einrichtung gemäß Notfallplan (Personalmangel);
 - b. wenn die Eltern seitens der Einrichtung darum gebeten werden, ihre Kinder auf freiwilliger Basis gemäß des Notfallplans nicht in die Einrichtung zu geben;
 - c. bei pandemie- bzw. epidemiebedingten vorübergehenden Schließungen;
 - d. wenn die Eltern seitens der hessischen Landesregierung darum gebeten werden, ihre Kinder auf freiwilliger Basis zuhause zu betreuen um das Pandemie-/Epidemiegeschehen einzudämmen;
 - e. bei Streik des Fachpersonals.

¹¹ § 2a wurde neu gefasst durch die Dritte Änderungssatzung, in Kraft ab 01.08.2018.

¹² § 2b ergänzt durch die Zweite Änderungssatzung, in Kraft ab 01.05.2016; Absatz 1 geändert und Absatz 5 neu eingefügt durch die Fünfte Änderungssatzung, in Kraft ab 01.10.2020.

§ 3¹³

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden wegen Ausschluss vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Frühstücksentgelt sind am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr und das Frühstücksentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) *ist entfallen*
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 AO sowie des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Otzberg vom 03.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2013, außer Kraft.

¹³ Absatz 1 geändert durch die Vierte Änderungssatzung, in Kraft ab 21.12.2018

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 16. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Otzberg wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 01.10.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2014, im Otzberg-Bote Nr. 51 vom 18.12.2014 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

64853 Otzberg, den 19. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber
Bürgermeister